

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 18 Ausgegeben am 11. Februar 2011 Nr. 4 S. 21

INHALT

- | | |
|---|----------|
| 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) | S. 22 |
| 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) | S. 22-23 |
| 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) | S. 23-25 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) | S. 25-26 |

**1. Satzung zur Änderung
der Verwaltungskostensatzung
des Zweckverbandes Trinkwasser-
versorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster - Greiz (TAWEG)
vom 24.11.2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 8. April 2009 (GVBl. 2009, S. 345), i. V. m. §§ 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Änderungsgesetz vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, S. 646), in ihrer Sitzung vom 23.11.2010 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 3. Dezember 2007 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2007, S. 143) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Das Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG wird in Nr. 1.3.4 dahingehend geändert, dass hinter den Worten "auf Kundenwunsch" die Worte "oder zur Nachkontrolle" eingefügt werden.

**Artikel 2
Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 24.11.2010

Grüner
Verbandsvorsitzender Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur
Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes Trinkwasser-
versorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster - Greiz (TAWEG)
vom 24.11.2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 8. April 2009 (GVBl. 2009, S. 345), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Änderungsgesetz vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, S. 646), in ihrer Sitzung vom 23.11.2010 die fol-

gende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 22. Juni 2005 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2005, S. 102) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
4. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 4 offensichtlich unzutreffend ist und der Wasserverbrauch auch durch eine Nachkontrolle (Ablesung durch Beauftragte des Zweckverbandes) nicht festgestellt werden konnte.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Der Gebührenschuldner trägt in den Fällen von Nr. 4 und 5 die Kosten einer Nachkontrolle; im Fall von Nr. 5 gilt dies nur dann, wenn das gemeldete Ergebnis der Ablesung vom wirklichen, durch Wasserzähler festgehaltenen Wasserverbrauch abweicht."

Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 24.11.2010

Grüner
Verbandsvorsitzender Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Ent- wässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasser- versorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 24.11.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 8. April 2009 (GVBl. 2009, S. 345), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Änderungsgesetz vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, S. 646), in ihrer Sitzung vom 23.11.2010 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebüh-

rensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 11. Februar 2004 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2004, S. 47) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

"Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) sowie Anschluss an einer Zentralkläranlage:

2,5 m ³ /h	5,79 €
6,0 m ³ /h	13,90 €
10,0 m ³ /h	23,16 €
15,0 m ³ /h	34,74 €
25,0 m ³ /h	57,90 €
40,0 m ³ /h	92,64 €
60,0 m ³ /h	138,96 €

und bei Anschluss an der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage ohne Zentralkläranlage:

2,5 m ³ /h	3,00 €
6,0 m ³ /h	7,20 €
10,0 m ³ /h	12,00 €
15,0 m ³ /h	18,00 €
25,0 m ³ /h	30,00 €
40,0 m ³ /h	48,00 €
60,0 m ³ /h	72,00 €"

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
4. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 4 offensichtlich unzutreffend ist und der Wasserverbrauch auch durch eine Nachkontrolle (Ablesung durch Beauftragte des Zweckverbandes) nicht festgestellt werden konnte.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bezieht der Gebührenschuldner Wasser nur aus einer Eigengewinnungsanlage, gilt eine Wassermenge von pauschal 35 m³ pro Jahr und Einwohner als dem Grundstück zugeführt. Entnimmt der Gebührenschuldner Wasser auch aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, darf die insgesamt anzusetzende Wassermenge nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner betragen. Im begründeten Einzelfall ist eine höhere Schätzung möglich. Es steht dem Gebührenschuldner frei, die Zufuhr einer niedrigeren Wassermenge nachzuweisen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Im Übrigen sind Nachweise durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu installieren und dem Zweckverband anzuzeigen hat."

3. In § 4 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 wird die Angabe "0,46 €" durch "0,35 €" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort "Fäkalienschlämme" durch "Fäkalschlämme" und die Angabe "34,00 €" durch "42,00 €" ersetzt.

**Artikel 2
Bekanntmachung der Neufassung**

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Greiz, den 24.11.2010

Grüner
Verbandsvorsitzender Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung
einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe für Kleineinleiter
des Zweckverbandes Trinkwasserver-
sorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster - Greiz (TAWEG)
vom 24.11.2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Änderungsgesetz vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, S. 646), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I 2010, S. 1163), i. V. m. §§ 7, 8 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267), in ihrer Sitzung vom 23.11.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet, soweit der Abzug nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
4. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Abgabenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der

Ablesung gemäß Nr. 4 offensichtlich unzutreffend ist und der Wasserverbrauch auch durch eine Nachkontrolle (Ablesung durch Beauftragte des Zweckverbandes) nicht festgestellt werden konnte.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bezieht der Abgabeschuldner Wasser nur aus einer Eigengewinnungsanlage, gilt eine Wassermenge von pauschal 35 m³ pro Jahr und Einwohner als dem Grundstück zugeführt. Entnimmt der Abgabeschuldner Wasser auch aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, darf die insgesamt anzusetzende Wassermenge nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner betragen. Im begründeten Einzelfall ist eine höhere Schätzung möglich. Es steht dem Abgabeschuldner frei, die Zufuhr einer niedrigeren Wassermenge nachzuweisen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabeschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Im Übrigen sind Nachweise durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Abgabeschuldner auf seine Kosten zu installieren und dem Zweckverband anzuzeigen hat."

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Greiz, den 24.11.2010

Grüner
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustandegekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Zweckverband TAWEG weist darauf hin, dass alle Satzungen auf der Homepage www.taweg-greiz.de (dort über den Menüpunkt 'Satzungen') in der jeweils aktuellen Fassung kostenlos eingesehen werden können.